

23. Bedeutet die Vorschrift in § 7 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Webwaren vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) eine Formvorschrift für die Gültigkeit des obligatorischen Vertrags?

BGB. §§ 125, 134, 306.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Mai 1919 i. S. Ch. (Rl.) w. Gr. (Befl.).
II 65/19.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangte Lieferung von 550 Stück Paillette-Seiden-Blusen vom Beklagten. Der Beklagte bestritt, daß eine feste Bestellung zustande gekommen sei. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Während das Berufungsgericht dahingestellt läßt, inwiefern die Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren die Wirksamkeit des von der Klägerin behaupteten Vertrags beeinträchtigen würde, hat das Landgericht angenommen, daß dieser — augenscheinlich nach § 134 BGB. — nichtig wäre, weil er gegen die Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Verordnung dadurch verstieße, daß der Auftrag von der Klägerin nicht schriftlich erteilt worden sei. Es ist dem Landgericht allerdings darin beizutreten, daß § 7 Abs. 2 auch auf die hier streitige Bestellung der Paillette-Seiden-Blusen Anwendung findet, obwohl Stoffe aus Natur- oder Kunstseide nach der Freiliste A, die der Reichskanzler auf Grund von § 19 der genannten Bundesratsverordnung in seiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 (RGBl. S. 1218) erlassen hat, im allgemeinen von den Beschränkungen

der Verordnung ausgenommen sind. Denn in § 2 werden auch für diese Gegenstände der Freiliste die Vorschriften der §§ 7 und 20 BGD. ausdrücklich weiter für anwendbar erklärt. In § 7 wird aber nicht ein Gebot dahin erlassen, Kaufverträge über gewerbsmäßige Herstellung von Kleidungsstücken schriftlich abzuschließen derart, daß durch Gesetz eine neue Formvorschrift für die Gültigkeit der Verträge eingeführt worden wäre, deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit zur Folge hat (§§ 125, 126 BGB.), sondern es wird lediglich die Erlaubnis der Herstellung von Bekleidungsstücken an das Vorliegen eines schriftlichen Auftrags geknüpft. Die Vorschrift läßt sonach die Grundzüge des bürgerlichen Rechtes über die Formfreiheit von Verträgen und deren rechtliche Wirksamkeit bei lediglich mündlicher Vereinbarung an sich unberührt und bringt nur eine Beschränkung der in § 1 der Gewerbeordnung gewährleisteten Gewerbefreiheit dahin, daß die Ausführung dieser nach bürgerlichem Rechte gültigen Verträge aus öffentlichrechtlichen Gründen verboten wird, wenn nicht die vom Käufer in dem Vertrag erteilte Bestellung schriftlich erteilt worden ist. Der Zweck ist nicht, durch die Formvorschrift im Interesse der Vertragsschließenden den Abschluß des Vertrags sicherzustellen und dafür eine Beweisurkunde zu fordern, sondern „übermäßige Lagerarbeit zu verhüten und dadurch die gebotene Einschränkung des Verbrauchs der Rohstoffe herbeizuführen“ (Begründung in der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen usw. Nachtrag IX S. 106); daß nicht auf Lager, sondern nur auf Bestellung gearbeitet werde, dafür soll durch die schriftliche Auftragserteilung den überwachenden Behörden gegenüber der Nachweis erbracht werden. Schriftlichkeit wird sonach im Interesse der Kontrolle und als Vorbeugungsmaßregel zur Verhütung von Lagerarbeit gefordert und darum schlechthin die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken ohne festen schriftlichen Auftrag verboten, weil bei ihnen andernfalls die Vermutung besteht, daß sie Lagerarbeit ist. Gegen das gesetzliche Verbot des § 7 Abs. 2 verstößt sonach nur die Ausführung einer im Kaufvertrag enthaltenen Bestellung, die nicht schriftlich erteilt ist; die Rechtswirksamkeit des Vertrags selbst bleibt dadurch unberührt.

Der Vertrag ist ferner auch nicht etwa aus dem Gesichtspunkte des § 306 BGB. für nichtig zu erachten, weil er auf eine verbotene, also rechtlich unmögliche Leistung gerichtet gewesen sei. Denn die Beschränkung der vertraglichen Leistung war sofort zu beheben mit Erteilung eines schriftlichen Auftrags, dessen Nachholung nach dem Sinne und Zwecke des § 7 Abs. 2 jederzeit gestattet sein muß. Diese Nachholung hat nicht die Bedeutung der Bestätigung des nichtigen Kaufvertrags im Sinne von § 141 BGB., sondern nur die der Beschaffung der gesetzlichen Voraussetzung für die Ausführung des Vertrags. Dem Kontrollbedürfnis der überwachenden Behörde wird aber auch durch

einen solchen nachträglich beigebrachten schriftlichen Auftrag Genüge getan und es liegt kein Grund vor, von dem Zeitpunkte der Beibringung an dem Gewerbetreibenden die Herstellung der Bekleidungsstücke in Ausführung des nunmehr nachgewiesenen Auftrags zu untersagen. Dann war die vertragliche Leistung auch nicht von vornherein unmöglich, sondern nur durch eine noch vom Kläger zu bewirkende schriftliche Auftragsbestätigung bedingt. Es hätte daher, wäre die Auftragsbestätigung vom 30. Januar 1918, wie die Klägerin behauptet, der Beklagten tatsächlich noch übergeben worden, der Herstellung von da ab nichts mehr im Wege gestanden.

Das Berufungsgericht konnte die Feststellung dieser nachträglichen Beibringung aber mit Recht beiseite lassen, da es den Beweis, daß zwischen den Parteien überhaupt ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, nicht für erbracht ansieht und aus diesem Grunde schon die Klage abgewiesen hat. Was die Revision hiergegen vorbringt, richtet sich ausschließlich gegen die Beweiswürdigung, die vom Reichsgerichte nicht nachgeprüft werden kann.“ . . .